

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Johannes S. [REDACTED] in H. [REDACTED] über E. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde-  
und Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],

Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in L. [REDACTED],

gegen

den Bauern Heinz R. [REDACTED] in E. [REDACTED], Kreis A. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde-  
und Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat  
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Dezember  
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.

Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche  
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Mohr und Ernst  
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß  
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts in Hamm vom 26. Juli 1950 wird  
auf Kosten des Antragstellers zurückge-  
wiesen. Eine Erstattung der außerhalb  
des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstan-  
denen Kosten findet nicht statt.

Gründe:

Der ledige Bauer Anton S. [REDACTED] war Eigentümer eines in E. [REDACTED], Kreis A. [REDACTED], gelegenen Erbhofes von rund 450 Morgen mit einem Einheitswert von 63 000 M. Als er am 30. September 1941 verstarb, lebte von seinen Geschwistern nur noch eine Schwester, die Ordensfrau Maria Elisabeth, die nicht bauernfähig war und auch auf ihre etwaigen Anerbenrechte verzichtet hat. Neffen und Nichten des Erblassers waren zur Zeit des Erbfalles auch nicht vorhanden.

Auf Antrag des Kreisbauernführers hat das Nachlaßgericht am 3. Januar 1942 gemäß § 16 EHRV festgestellt, daß ein Anerbe des Erblassers für seinen Erbhof in E. [REDACTED] nicht vorhanden sei. Der Reichsbauernführer hat daraufhin den Jungbauern Heinz R. [REDACTED], den Antragsgegner, am 10. Mai 1943 zum Anerben des Erbhofes bestimmt, der auf Grund dieser Bestimmung am 8. Juli 1943 als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen worden ist.

Der Landwirt Johannes S. [REDACTED], ein entfernter Verwandter des Erblassers, hat im März 1948 bei dem Amtsgericht beantragt, die durch die Entscheidung des Reichsbauernführers herbeigeführte Erbfolge aufzuheben und die gesetzliche Erbfolge nach

- 3 -

dem Zustand, der ohne Geltung des Reichserbhofgesetzes bestanden hätte, eintreten zu lassen. Er hat diesen Antrag auf die §§ 59, 58 Abs 2 b LVO gestützt und zu seiner Begründung ausgeführt: Der Reichsbauernführer habe seinerzeit 28 entferntere Verwandte des Erblassers ermittelt, von denen er und seine Geschwister nach der Nähe der Blutsverwandtschaft und nach allgemeinem Erbrecht als Erben des Erblassers in Frage gekommen seien. Da seine Geschwister zu seinen Gunsten verzichtet hätten, würde er alleiniger Erbe des Erblassers geworden sein, wenn dem nicht die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes entgegengestanden hätten, nach denen der Anerbe von dem Reichsbauernführer zu bestimmen gewesen sei. Dieser habe ihm damals zugesagt, daß er zum Anerben bestimmt werden werde. Gleichwohl habe der Reichsbauernführer den Antragsgegner als Anerben auserwählt. Das sei geschehen, weil dieser politisch zuverlässig erschienen sei, während er Katholik sei und der NSDAP oder einer ihrer Organisationen nicht angehört habe. Die Entscheidung des Reichsbauernführers beruhe also auf politischen Gründen und stelle ihm gegenüber als dem Nächstberufenen eine grobe Unbilligkeit dar, denn er sei damals wegen seiner religiösen und politischen Einstellung benachteiligt worden. Die Entscheidung des Reichsbauernführers sei danach pflichtwidrig und müsse aufgehoben werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Amtsgericht hat den Antrag des Antragstellers durch Beschluß vom 13. Dezember 1949 zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat der Antragsteller unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens mit der sofortigen Beschwerde angegriffen, um deren Zurückweisung der Antragsgegner gebeten hat.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde durch Beschluß vom 26. Juli 1950 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, der nunmehr beantragt, den angefochtenen Beschluß sowie die Entscheidung des Reichsbauernführers aufzuheben und die Erbfolge anderweitig zu ordnen, insbesondere dahin, daß er an Stelle des Antragsgegners zum Hofnachfolger erklärt werde, hilfsweise die Nachlaßregelung anderweitig nach billigem Ermessen zu ordnen.

Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Das Beschwerdegericht ist dem Amtsgericht darin beigetreten, daß die von dem Reichsbauernführer ge-

troffene Entscheidung unter Beachtung der damals geltenden gesetzlichen Vorschriften ergangen ist und der Antragsgegner durch diese Bestimmung die Stellung eines Anerben erlangt hat und damit Eigentümer des Erbhofes geworden ist. Das Beschwerdegericht hat weiter angenommen, § 59 LVO gebe nicht die Möglichkeit, die Entscheidung des Reichsbauernführers aufzuheben oder umzuwandeln, denn wenn § 59 LVO in Abs 1 von den Rechten spreche, die auf Grund des Reichserbhofgesetzes oder seiner Durchführungsbestimmungen entstanden seien, so könne es sich dabei nur um diejenigen Rechte handeln, die kraft Gesetzes entstanden seien, die also unmittelbar und allein in dem Reichserbhofrecht ihre Grundlage hätten. Infolgedessen finde, so hat das Beschwerdegericht ausgeführt, § 59 LVO keine Anwendung auf Rechte, die durch Rechtsgeschäft oder eine rechtskräftige Entscheidung der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Stelle begründet worden seien, so daß die Aufhebung der durch die Entscheidung des Reichsbauernführers herbeigeführten Erbfolge nicht möglich sei.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 59 LVO und meint, die Höfeordnung und die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen sollten dazu dienen, in der nationalsozialistischen Zeit entstandenes grobes Unrecht auszugleichen. Sie folgert dar-

aus, es könne nicht rechtens sein, daß das Gesetz zu einer Nachprüfung der von dem Reichsbauernführer aus politischen Erwägungen getroffenen Entscheidung keinen Raum gebe, und weist auf den Beweisantritt dafür hin, daß der Antragsteller der nächste und für die Übernahme des Hofes geeignetste Anverwandte des Erblassers gewesen sei, daß man ihm die Anerbenfolge auch bereits zugesagt gehabt habe und daß die Entscheidung des Reichsbauernführers aus rein politischen Erwägungen gegen ihn ausgefallen sei.

Dieses Vorbringen der Rechtsbeschwerde konnte nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

Der Antragsteller hat seinem Antrage in der Rechtsbeschwerdeinstanz eine andere Fassung gegeben, als es im ersten und zweiten Rechtszuge geschehen ist. Sofern damit etwa eine Erweiterung des früher gestellten Antrages beabsichtigt sein sollte, wäre sein Begehren unzulässig, denn Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens können nur solche Anträge sein, die bereits in der Beschwerdeinstanz rechtshängig waren und von dem Beschwerdegericht beschieden worden sind (OGHZ 2, 310; Lange-Wulff Die Höfeordnung usw Seite 626; Schlegelberger FGG 5. Aufl § 27 Anm VI). Eine Erweiterung des früheren Antrages ist indessen in dem nunmehr gestellten Antrage nicht zu

finden, denn der Antragsteller verfolgt mit ihm dasselbe Ziel, das er bereits in den Vorinstanzen zu erreichen suchte. Er hat von Anfang an die Aufhebung der Anerbenbestimmung des Reichsbauernführers erstrebt, um auf diese Weise eine Vererbung des Hofes nach allgemeinem Recht zu erreichen und selbst Hofnachfolger zu werden. Seine Zielsetzung hat sich danach in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht geändert, sondern nur in dem jetzt gestellten Antrage eine genauere Formulierung gefunden. Dieser war daher nicht als unzulässig anzusehen.

Der Antragsteller glaubt, sein Begehren auf § 59 LVO stützen zu können. Diese Ansicht ist irrig. Die Rechtsbeschwerde erkennt die Bedeutung dieser Vorschrift. Sie nimmt an, § 59 LVO gebe die Möglichkeit zu einer Abänderung oder Umwandlung der Erbfolge in einen Erbhof. Das ist nicht der Fall. § 59 LVO bezieht sich, wie das Beschwerdegericht mit Recht angenommen hat, nur auf die kraft Gesetzes unmittelbar entstandenen Rechte -mit Ausnahme des Anerbenrechts- und kann daher auf solche Rechte keine Anwendung finden, die auf Rechtsgeschäften oder rechtskräftigen Entscheidungen der zuständigen Stellen beruhen und nach Art XII Abs 2 Satz 2 KRG Nr 45, Art VII Nr 21 g MilRegVO Nr 84 und § 19 Abs 6 Satz 2 HöfeO ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind. Vor allem erstreckt sich § 59 Abs 1 LVO nicht auf

die Erbfolge selbst. Für sie ist die Übergangsregelung in § 58 LVO enthalten, der in Abs 1 grundsätzlich bestimmt, daß auf Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung eingetreten sind, die bisher geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Von dieser Regel macht § 58 Abs 2 LVO Ausnahmen. Dort ist unter Buchstabe a gerade der Fall des § 25 Abs 5 REG geregelt, d.h. die Bestimmung des Anerben durch den Reichsbauernführer, sofern -wie hier- Personen der in § 20 REG bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden sind. § 58 Abs 2 LVO schreibt dort vor, daß Höferecht zur Anwendung kommt, wenn bei dem Inkrafttreten der Höfeordnung der Anerbe auf Grund des § 25 Abs 5 REG noch nicht bestimmt war. Danach liegt ein unregelter Nachlaß in diesen Fällen nur vor, wenn am 24. April 1947 diese Bestimmung noch ausstand. Daraus ergibt sich, daß, wenn sie bereits getroffen war, der Erbfall als geregelt anzusehen ist, es also bei dieser Bestimmung sein Bewenden hat (Lange-Wulff aaO Seite 323; OGHZ in RechtdLandw 1949 Seite 150/151). Daß § 58 LVO den Vorrang vor § 59 Abs 1 LVO hat, ist dort dadurch deutlich zum Ausdruck gekommen, daß dessen Vorschriften nur "unbeschadet der Vorschriften des § 58" gelten, der, wie nunmehr wohl in Rechtsprechung und Schrifttum einhellig angenommen wird, die Kernfrage der Vererbung von Höfen, nämlich das Anerbenrecht selbst, für die Übergangszeit abschließend regelt. Nach § 58 LVO richtet es sich also, ob ein

Erbfall dem Reichserbhofrecht oder dem Höferecht unterliegt. § 59 Abs 1 LVO kann sich danach nur auf sonstige Rechte beziehen, die bei einem geregelten Erbfall auf Grund des Reichserbhofgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen entstanden sind. Er gibt also keine Möglichkeit zu einer Abänderung oder Umwandlung des Anerbenrechts. Diese Ansicht hat bereits der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in seinen Entscheidungen vom 30. Juni und 24. August 1949 (OGHZ 2, 259 [246] und 292 [298]) vertreten, denen aus den angeführten Gründen beizutreten ist. § 59 Abs 1 LVO kann zudem keine Handhabe für eine Aufhebung der von dem Reichsbauernführer getroffenen Anerbenbestimmung bieten, denn in ihm ist von einer Aufhebung der auf Grund des Reichserbhofgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen entstandenen Rechte keine Rede; § 59 Abs 1 LVO gestattet vielmehr nur eine Abänderung oder Umwandlung solcher Rechte (Lange-Wulff aaO Seite 373). Es könnte aber einer Aufhebung des Anerbenrechts des Antragsgegners gleichkommen, wenn man die Anerbenbestimmung des Reichsbauernführers ausschalten und den Hofnachfolger nunmehr unter Ausschluß des Reichserbhofrechts nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestimmen wollte.

Die Rechtsbeschwerde macht nun allerdings geltend, die Anerbenbestimmung sei seinerzeit nach rein

politischen Gesichtspunkten erfolgt und grob unbillig gewesen. Sie will offenbar rügen, daß das Beschwerdegericht auf die sich hierauf beziehenden Beweisantritte des Antragstellers nicht eingegangen ist. Dieser Beweiserhebung bedurfte es indessen nicht. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß es sich bei der Bestimmung des Anerben um einen Verwaltungsakt einer mit staatlichen Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Stelle gehandelt hat, der in der vorgeschriebenen Form ergangen ist. Ein solcher von der zuständigen Stelle erlassener Verwaltungsakt ist, wie der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in seiner Entscheidung vom 30. Juni 1949 (RechtsLandw aaO) zutreffend ausgeführt hat, selbst wenn er fehlerhaft ist, nur dann unwirksam, wenn unter keinen denkbaren Gesichtspunkten sich eine Ermächtigung zum Erlass des Aktes im Gesetz findet. Davon kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Sollte sich, wie der Antragsteller behauptet, der Reichsbauernführer bei seiner Entscheidung von unsachlichen und politischen Gesichtspunkten haben leiten lassen, so würde daraus also die Unwirksamkeit der getroffenen Bestimmung noch nicht folgen. Das Beschwerdegericht war daher nicht genötigt, den Beweisantritten des Antragstellers nachzugehen, und hat sich dadurch, daß es dies unterließ, keines Verstoßes in verfahrensrechtlicher Hinsicht schuldig gemacht. Das gilt umso mehr, als das neue Landwirtschaftsrecht keine Vor-

schriften enthält, die eine Nachprüfung der Entscheidungen des Reichsbauernführers gestatten (Lange-Wulff aaO Seite 525). Mit Recht weisen Lange-Wulff darauf hin, daß es bei aus politischen Gründen ergangenen Entscheidungen dem Wiedergutmachungsrecht vorbehalten sei, für Abhilfe zu sorgen.

Es war dementsprechend zu prüfen, ob das Vorbringen des Antragstellers etwa auf Grund des Gesetzes Nr 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen zum Erfolg führen könnte. Diese Frage war zu verneinen. Ein Fall der **Erbverdrängung** nach Art 65 Ges Nr 59, über die nach Art 69 die ordentlichen Gerichte zu befinden haben, liegt nicht vor. Als "gesetzliche Maßnahme" käme hier das Reichserbhofgesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen in Frage. Art XII KRG Nr 45 hat ausdrücklich Nachlässe unberührt gelassen, die vor seinem Inkrafttreten nach dem Reichserbhofrecht geregelt worden sind. Daraus folgt allerdings nicht, daß eine vor dem Inkrafttreten des KRG Nr 45 nach Erbhofrecht geregelte Erbfolge nach MilRegGes Nr 59 nicht mehr angefochten werden kann. Diese Regelung hat jedoch, wie der Board of Review in seiner Entscheidung vom 21. Mai 1951 (NJW Rechtsprechung zum Wiedergutma-

chungsrecht 1951 Heft 8/9 Seite 241) ausgeführt hat, zur Folge, daß alles, was gemäß dem Reichserbhofgesetz ordnungsmäßig unternommen und geregelt worden ist, nicht mit der Begründung als nichtig behandelt werden kann, daß das Gesetz wegen seines weltanschaulichen Inhalts ungültig sei. Der Board of Review hat sich in dieser Entscheidung weiter dahin ausgesprochen, eine auf Grund des Reichserbhofgesetzes bereits geregelte Erbfolge könne nur mit der Begründung gemäß Gesetz Nr 59 angefochten werden, daß die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes mißbraucht worden seien oder daß bestimmte Vorschriften in sich selbst aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen diskriminierend gewesen seien und daß dem Berechtigten dadurch das Erbrecht entzogen worden sei, welches ihm sonst rechtmäßig zugestanden hätte. Zu den Vorschriften, die in sich selbst diskriminierend waren, gehörte § 25 Abs 5 REG nicht, denn er gab dem Reichsbauernführer nur in Ermangelung eines Anerben und einer gültigen Anerbenbestimmung durch den Bauer das Recht, seinerseits den Anerben zu bestimmen, und schrieb ausdrücklich vor, daß bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Erblassers bevorzugt zu berücksichtigen seien. § 25 Abs 5 REG enthielt danach keine diskriminierenden Bestimmungen. Von einer Erbverdrängung kann daher hier nicht die Rede sein.

Der Antragsteller greift denn auch nicht die gesetzlichen Bestimmungen, sondern die Anerbenbestimmung durch den Reichsbauernführer, also einen obrigkeitlichen Akt, an. Sein Vorbringen könnte dahin verstanden werden, ihm sei durch die unsachliche Entscheidung des Reichsbauernführers ein Anwartschaftsrecht im Sinne des Art 2 Abs 1 Ges Nr 59 verloren gegangen. Wenn er auf Grund dieser Vorschrift einen Anspruch geltend gemacht hätte, so würde das gemäß Art 62 eine Benachrichtigung des Wiedergutmachungsamts nötig gemacht haben, die bisher nicht erfolgt ist. Der Antragsteller hat sich indessen auf Art 2 Abs 1 Ges Nr 59 nicht bezogen, sondern im vorliegenden Verfahren nur einen Anspruch aus § 59 LVO geltend gemacht, dessen Verletzung er mit der Rechtsbeschwerde gerügt hat. Er würde auch mit einem Vorgehen aus Art 2 Abs 1 Ges Nr 59 kaum Erfolg haben können. Das Oberlandesgericht in Hamm hat in einem Falle, in dem ebenfalls die Anerbenbestimmung durch den Reichsbauernführer angegriffen wurde, ausgeführt, innerhalb des Kreises der bauernfähigen Verwandten und Verschwägerten habe ein Angehöriger des Erblassers gegenüber anderen kein Anwartschaftsrecht auf seine Bestimmung zum Anerben durch den Reichsbauernführer gehabt, da sie alle vor dem Gesetz gleiche Rechte gehabt hätten und eine tatsächliche bessere Chance

des einen noch kein Anwartschaftsrecht im Sinne des Art 2 Abs 1 Ges Nr 59 dargestellt habe (OLG Hamm Beschluß vom 2. Dezember 1950 NJW Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1951 Seite 43). Dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ist der Board of Review in seiner oben angeführten Entscheidung ausdrücklich beigetreten. Er hat dort ausgeführt, selbst bei weitgehender Auslegung könne Art 2 Abs 1 unmöglich so weit ausgedehnt werden, daß er eine bloße spes successionis umfasse, und infolgedessen könne die Möglichkeit der Erbfolge noch kein Anwartschaftsrecht im Sinne dieser Vorschrift darstellen. In Übereinstimmung hiermit hat der Board of Review in seiner Entscheidung vom 7. Mai 1951 (NJW Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1951 Seite 202) ausgesprochen, bei dem Anwartschaftsrecht müsse es sich um ein Recht handeln, sodaß die bloße Aussicht auf einen Erwerb diesen Begriff nicht erfülle. Nach dieser Rechtsprechung dürfte es keinen Erfolg versprechen, wenn der Antragsteller sich auf das Gesetz Nr 59 berufen wollte, was er, wie gesagt, im vorliegenden Verfahren nicht getan hat und vielleicht gerade mit Rücksicht auf die angeführte Rechtsprechung des Board of Review auch nicht tun wollte. Zu einer Benachrichtigung des Wiedergutmachungsamts bestand danach keine Veranlassung.

Da nach dem oben Gesagten eine Verletzung des § 59 LVO nicht vorliegt, sich die Entscheidung des Beschwerdegerichts vielmehr als richtig erwies, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR, §§ 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche